

# Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

## Hinweise des Arbeitgebers

Firma \_\_\_\_\_ -Arbeitgeber-  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_ -Arbeitnehmer-  
bzw.  
Straße \_\_\_\_\_ -Auszubildender-  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_

### Hinweise des Arbeitgebers

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im SGB IV und weiterer Gesetze, insbesondere im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, seit 01.01.2009 jederzeit

- Ihren Personalausweis oder
- Ihren Pass oder
- einen entsprechenden Pass- oder Ausweisersatz

mitführen müssen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen haben.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Sie auf dem Betriebsgelände (Werkstatt, Bauhof, Büro etc.) oder auf Baustellen tätig sind.

Der Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € belegt werden kann.

Ein verhängtes Bußgeld wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt!

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihren Personalunterlagen nehmen und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorlegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

Ich habe diese Hinweise erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers/Auszubildenden